

Gerichtsverfassung

richte der Leitung durch das **Z** Ministerium der Justiz. Im Unterschied zum OG sind die nachgeordneten Gerichte nicht Organe der betreffenden Volksvertretung. Wahl und Abberufbarkeit ihrer Mitglieder begründen kein Unterstellungsverhältnis, sondern ein Verhältnis der Zusammenarbeit bei der Festigung der Gesetzlichkeit, wozu auch die Berichtserstattungspflicht und die Informations- und Auskunftspflicht der Gerichte gegenüber den Volksvertretungen gehören (vgl. Übersicht S.31). Im einheitlichen G. gilt der Grundsatz, daß Entscheidungen nachgeordneter durch übergeordnete Gerichte überprüfbar sind. Kreis- bzw. Militärgerichte sind in der Regel Gerichte erster **Z** Instanz. Ihre Entscheidungen sind durch **Z** Rechtsmittel anfechtbar, über die das zuständige Bezirks- bzw. Militärobergericht endgültig entscheidet. Das OG ist innerhalb des G. keine dritte Instanz. Mit einem Rechtsmittel können vor dem OG nur erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirks- und Militärobergerichte angefochten werden. Das OG ist befugt, rechtskräftige Entscheidungen nachgeordneter Gerichte zu kassieren (**Z** Kassation). Hierfür gibt es jedoch kein Antragsrecht des Bürgers.

Gerichtsverfassung **Z** Gerichtssystem

Gerichtsweg - Rechtsweg (Verfahrensweg) zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Gerichtliche Entscheidungen können nur über solche Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder anderen Rechtsangelegenheiten herbeigeführt werden, die zum Gegenstand der **Z** Rechtsprechung gehören. Das sind alle Rechtsverletzungen, -Streitigkeiten und -angelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht durch Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist (§ 4 GVG). Mit dem Begriff G. (oder besser mit dem Begriff „Zulässigkeit des G.“) wird die Zuständigkeit der Gerichte für bestimmte Entscheidungen von der Zuständigkeit anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Organe abgegrenzt. Ist für eine Sache der G. zulässig, liegt die Entscheidung in dieser Sache in der ausschließlichen **Z** Kompetenz der Gerichte. Andere Organe dürfen darüber nicht entscheiden. Andererseits können die Gerichte nicht über Rechtskonflikte befinden, für die der G. unzulässig ist, die also in die Zuständigkeit anderer Organe gehören. Die Gerichte haben von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden, ob der G. zulässig ist. Die Unzulässigkeit des G. führt zur Abweisung der Klage bzw. des Antrags. Insbesondere ist für Ansprüche aus der Sozialversicherung der G. unzulässig (**Z** Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung). Auch bestimmte im Zusammenhang mit der Ausübung des **Z** Erziehungsrechts auftretende Konflikte (z. B. zur **Z** Umgangsbefugnis des nichterziehungsberechtigten Elternteils) werden nicht auf dem G., sondern von der **Z** Jugendhilfe entschieden. Über Rechtsangelegenheiten auf ande-

ren als den genannten Rechtsgebieten können die Gerichte nur dann verhandeln und entscheiden, wenn der G. durch Rechtsvorschriften ausdrücklich eröffnet wurde. Solche Regelungen gibt es für Neuerrechtsstreitigkeiten (§ 32 NVO) und Patentstreitigkeiten (§28 Abs. 3, §30 Abs. 1 Patentgesetz). Im **Z** LPG-Recht ist der G. gemäß § 42 LPG-Gesetz für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der LPG und ihren Mitgliedern zulässig. Für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten (**Z** Verwaltungsrecht) ist bis auf wenige Ausnahmen der G. nicht zulässig, sie werden auf dem **Z** Verwaltungsweg entschieden.

Gesamteigentum **Z** gemeinschaftliches Eigentum

Gesamtgläubiger - Bezeichnung für mehrere **Z** Gläubiger einer Forderung, von denen jeder die ganze Leistung verlangen kann. Beispiele für eine G.schaft sind der Kontovertrag mit mehreren Beteiligten (§ 234 Abs. 3 Satz2 ZGB) oder Forderungen, die einer **Z** Gemeinschaft von Bürgern zustehen (§270 Abs. 1 Satz2 ZGB). Wurde an einen der G. geleistet, ist dieser den anderen zum anteilmäßigen Ausgleich verpflichtet. Die Forderung erlischt, wenn der Schuldner an einen der Gläubiger geleistet hat. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist davon auszugehen, daß die G. untereinander zu gleichen Teilen berechtigt sind (§ 435 ZGB).

Gesamtschuldner - Bezeichnung für mehrere **Z** Schuldner einer Leistung, wobei der **Z** Gläubiger diese nur einmal verlangen kann, aber nach seiner Wahl von jedem Schuldner bis zur vollen Höhe (§434 Abs. 1 ZGB). Die Gesamtschuld gibt dem Gläubiger eine höhere Sicherheit, seine Forderung durchzusetzen. Sie entsteht kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung. Hauptfälle sind Verpflichtungen zum Schadenersatz, wenn mehrere Personen den Schaden verursacht haben (§342 Abs. 1 Satz1 ZGB), Nachlaßverbindlichkeiten einer **Z** Erbengemeinschaft (§ 412 Abs. 1 Satz 1 ZGB), Verpflichtung der Ehegatten zur Zahlung des **Z** Mietpreises für die Wohnung (§ 100 Abs. 3 ZGB) sowie solche von **Z** Gemeinschaften von Bürgern (§ 270 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Die Verpflichtung erlischt, soweit einer der Schuldner an den Gläubiger leistet. G. sind untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist. So sind gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz Verpflichtete untereinander nach dem Umfang der Verursachung und ihres pflichtwidrigen Verhaltens zum Ausgleich verpflichtet (§342 Abs. 1 Satz1 ZGB), Erben bei Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten entsprechend dem Umfang ihrer Erbteile (§ 412 ZGB). Kann von einem G. der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, z. B. infolge Vermögenlosigkeit oder wegen Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe, haben die übrigen Schuldner den Ausfall zu gleichen Teilen zu tragen (§434 Abs. 2 ZGB).

geschützter Arbeitsplatz **Z** Schwerbeschädigter